



Aktuelle Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507) i. V. m. der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 408) wird folgende Parkgebührenordnung der Gemeinde Peenemünde erlassen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Für das Parken im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Peenemünde werden nach Maßgabe der Zuständigkeitsregelung in § 6a Abs. 6 StVG, sofern die Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, Parkgebühren nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt auch für sonstige Flächen, auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widersprechen oder abweichende Regelungen treffen.

(2) Diese Satzung gilt auch bei Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze.

§ 2

Parkgebühren

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Peenemünde werden, sofern die Bedienung von Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben ist, folgende Parkgebühren erhoben:

1,00 EURO je angefangene Stunde

5,00 EURO je Tag

(2) Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

(3) Für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen bei Großveranstaltungen, die im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs eingerichtet werden, werden Gebühren von

5,00 EURO je angefangenen Tag erhoben.

§ 4

Betriebszeiten von Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie Höchstparkzeiten

Die Betriebszeiten von Parkuhren und Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten und die Höchstparkdauer) sind auf den Tarifschildern vor Ort anzugeben. Sie werden durch Verwaltungsentscheid festgelegt.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zweck des Parkens abstellt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.

(2) Die Parkgebühren bei den Kompaktanlagen sind zum Ende der Parkzeit fällig und entsprechend der tatsächlichen Parkdauer zu entrichten. Die Parkgebühren bei den Parkscheinzonen und bei Parkuhren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenverordnung vom 06.04.2006 außer Kraft.